

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

16.2.2022

Stellungnahme zur Teilrevision Kreislaufwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 76 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 10% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 465'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 10% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Gemeinsam mit allen Teilbranchen ist ein wichtiger Themenfokus von Bauenschweiz «Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften». Dazu gehören die drei Säulen der Nachhaltigkeit im Sinne der «Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz» oder der Norm SIA 101 «Nachhaltiges Bauen». Unsere Mitglieder erarbeiten seit vielen Jahren Hilfsmittel für Unternehmen und lancierten den Dialog über Studien oder konkrete Umsetzungsbeispiele zur Kreislaufwirtschaft.

Die Bestrebungen in unserer Branche gilt es zu unterstützen und in der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen. Da die Vorlage viele «kann»-Formulierungen aufweist, werden dem Bundesrat weitgehende Kompetenzen eingeräumt. Die Umsetzung der Gesetzgebung (z.B. der Verordnung) bedingt jedoch eine enge Koordination mit unserer Branche, um hemmende Rahmenbedingungen oder Fehlansätze zu verhindern. Ebenfalls zentral für die weiteren Umsetzungen ist die Komptabilität mit internationalen Standards und regulatorischen Vorgaben. Explizit gilt es, die Entwicklungen in der EU mitzuberücksichtigen, um einen Swiss Finish zu verhindern.

Bauenschweiz begrüsst das Ziel der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates, den entsprechenden Rahmen im Umweltschutzgesetz für eine moderne und umweltschonende Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Der gewählte regulatorische Ansatz aus einer Mischung von Anreizen, Kompetenzen zur Regulierung und Förderinstrumenten erscheint zielführend. Es ist uns aber wichtig zu untermauern, dass die Bauwirtschaft bereits viele Bereiche der Revision umsetzt. Eine bereits wichtige geschaffene Grundlage ist die VVEA. Diese räumt der Vermeidung, Verminderung und der gezielten Verwertung von Abfällen einen hohen Stellenwert ein.

Im Sinne einer noch besseren Abstimmung auf die bereits eingeführten Rahmenbedingungen in der VVEA und von der Industrie umgesetzten Modelle und Angebote, beantragen wir die folgenden Änderungen:

	Anträge von Bauenschweiz
Art. 10h Abs. 1	<p>Unterstützung Mehrheit</p> <p>Bauenschweiz unterstützt den Vorschlag der Mehrheit, der explizit die im Ausland verursachten Umweltbelastungen erwähnt. Eine Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung von Schweizer Unternehmen gilt es zu verhindern. Zahlreiche Studien zeigen, dass ein Grossteil der Umweltbelastungen von Schweizer Unternehmen und des Konsums in der Schweiz im Ausland verursacht wird. Begrüssenswert ist die Ergänzung des USG zur Schliessung von Stoffkreisläufen und damit einer Lebenszykluskostenbetrachtung.</p>
Art. 10 h Abs. 2	<p>Unterstützung Minderheit</p> <p>Das Betreiben von Baumaterialbörsen oder sonstigen Plattformen ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand. Unternehmen der Bauwirtschaft sind bereits an Initiativen beteiligt oder sind daran interessiert, diese in Zukunft effizient und kostengünstig umzusetzen und wo zielführend mit der öffentlichen Hand zu koordinieren. Zudem sind Bund und Kantone bereits heute erfolgreich in den zentralen Initiativen wie «Circular Economy Switzerland» eingebunden.</p>
Art. 10 h Abs. 3	<p>Unterstützung Minderheit</p> <p>Eine regelmässige Berichterstattung über den Verbrauch von natürlichen Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz ist ein wichtiges Instrument, um den Fortschritt beurteilen zu können. Einen Handlungsbedarf kann der Bundesrat auch ohne gesetzliche Verankerung aufzeigen. Um die Ressourcenschonung und die Kreislaufwirtschaft abzubilden, liegen noch keine geeigneten Indikatoren vor. Damit können Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen nicht pauschal über alle Produktgruppen erlassen werden.</p>
Art 10 h Abs. 4	<p>Unterstützung und Ergänzung</p> <p><i>⁴Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert und ob sich die Rahmenbedingungen der drei föderalen Ebenen nicht gegenseitig aufheben oder widersprechen.</i></p> <p>Eine regelmässige Überprüfung, ob Initiativen der Industrie behindert werden, ist wichtig, um Missstände rasch zu beheben. Der Artikel verpflichtet die Behörden, Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zum Kreislaufziel stehen. Zusätzlich braucht es eine Überprüfung der Rahmenbedingungen der drei föderalen Ebenen. Diese dürfen sich nicht gegenseitig aufheben oder widersprechen.</p>

Art. 30a Bst. a	<p>Ablehnung Minderheiten</p> <p>Die Vermeidung von Abfall muss im Rahmen der Kreislaufdiskussion angesprochen werden. Die Teilrevision nimmt diesen Gedanken bereits umfassend auf. Die aktuelle Gesetzgebung ist ausreichend. Diese schafft bereits die Voraussetzung unter Wahrung der Verhältnismässigkeit gewisse Produkte zu verbieten. Es braucht weder die subsidiäre noch die zwingende Einführung einer Kostenpflicht. Die in diesem Artikel aufgeführten Begriffe und Vorgaben sind nicht exakt definierbar bzw. messbar für Baumaterial und Bauprodukte. Sie können deshalb nicht mit einer Kostenpflicht hinterlegt werden. Eine weitergehende Verpflichtung mit Verboten ist willkürlich und lässt sich nicht über alle Produktbranchen hinweg umsetzen.</p>
Art. 30d Abs. 1	<p>Unterstützung Mehrheit</p> <p>Die gewählte Formulierung ist eindeutig. Sie wird von der Bauwirtschaft bereits gelebt und es braucht keine weiteren Kaskaden innerhalb der Verwertungsarten wie im Minderheitsantrag gefordert. Mit der vorliegenden Revision wird die bisher geltende Gleichstellung der stofflichen und energetischen Verwertung aufgehoben und eine Priorisierung von stofflicher und stofflich-energetischen Verwertung gegenüber der rein energetischen Verwertung geschaffen.</p>
Art. 30d Abs. 2 a.-d.	<p>Streichung Absatz 2</p> <p>Der Absatz 1 legt die Forderung zu stofflichen Verwertung von Abfall klar fest und Absatz 3 definiert das Vorgehen, falls eine solche nicht möglich ist. Bauenschweiz unterstützt diese explizite Erwähnung in den beiden Absätzen. Damit ist die Abfallnutzungskaskade im USG verankert und die Gesamtsicht auf alle Bestandteile von Abfall wird gewahrt.</p> <p>Eine weiterführende Verwertungspflicht von einzelnen Stoffen braucht es auf Gesetzesstufe hingegen nicht. Die kürzlich revidierte VVEA beinhaltet eine differenzierte Lösung für den Vollzug – unter Rücksichtnahme auf Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit – und hat sich in der Praxis bewährt.</p>
Art. 30d Abs. 3	<p>Unterstützung</p> <p>Die in Absatz 3 vorgeschlagene Verwertungskaskade ist sowohl ökologisch wie auch ökonomisch sinnvoll. Im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft muss sichergestellt werden, dass Abfälle, welche nicht stofflich verwertet werden können, einer möglichst sinnvollen Verwertung zugeführt werden.</p> <p>Ein Beispiel: Die in Zementwerken erfolgte stofflich-energetische Verwertung ist einer rein energetischen Verwertung, wie sie in Kehrrechtverbrennungsanlagen vorgenommen wird, vorzuziehen. In Zementwerken werden die Abfallfraktionen reststofffrei verwertet. Der Vorteil gegenüber einer rein energetischen Verwertung ist die zusätzlich stoffliche Nutzung der Restmaterie.</p>

<p>Art. 30d Abs. 4</p>	<p>Unterstützung Minderheit / Streichen</p> <p>Bundesrat und Behörden sind zu weit weg von der Praxis, um in jedem Einzelfall treffsicher beurteilen zu können, wieviel zurückgewonnener Kies einem Bauprodukt beigemischt werden kann, damit es die vom Bauherrn geforderten Anforderungen beispielsweise bezüglich Sicherheit oder Dauerhaftigkeit erfüllen kann.</p> <p>Es war deshalb in den vergangenen 20 Jahren die Industrie, die freiwillig das Verwenden von zurückgewonnenem Kies mit Hilfe von grossen Investitionen vorantrieb, so dass heute rekordverdächtige 82% (Quellen: Studie MatCH Bau 2016 / Abfallwirtschaftsbericht BAFU 2008) der zurückgewonnen Kies und Sandes sowie der übrigen Bauabfälle recycelt werden. Die Rahmenbedingungen – wie dies auch beim Ausarbeiten der VVEA und der entsprechenden Vollzugshilfen zum grossen Teil bereits geschehen ist – sind weiterhin so zu gestalten, dass die Industrie von sich aus bestrebt ist, Kreislaufwirtschaft umzusetzen, so wie dies zumindest in der Bauwirtschaft schon heute weitgehend der Fall ist.</p>
<p>Art. 31b Abs. 4</p>	<p>Unterstützung</p> <p>⁴ ... Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung, <i>welche nach Möglichkeit in der Schweiz zu erfolgen hat</i>, fest.</p> <p>Der Vorschlag weicht das staatliche Siedlungsabfallmonopol in Teilbereiche auf und fördert damit privatwirtschaftliche Aktivitäten und Innovation. Damit wird erfreulicherweise die Voraussetzung für neue, innovative Lösungen geschaffen, die ein verbessertes Recycling und Verwerten von Abfällen ermöglichen. Die Sammlung von stofflich verwertbaren Abfällen durch private Unternehmen ist somit zu begrüssen. Bei den Anforderungen ist darauf zu achten, dass die stoffliche Verwertung nach Möglichkeit in der Schweiz erfolgt.</p>
<p>Art. 35j Abs. 1</p>	<p>Ergänzung und Streichung lit. a und lit b</p> <p>¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung <i>und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz</i> Anforderungen stellen über:</p> <p><i>a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;</i> <i>b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe;</i> <i>c. a die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und</i> <i>e. b die Wiederverwendung von Bauteilen.</i></p> <p>Grundsätzlich braucht es eine Gesamtbetrachtung des Bauvorhabens über den ganzen Lebenszyklus. Der Bundesrat darf nicht diskriminierend wirken und über einzelne Materialien oder Bauelemente urteilen.</p> <p>Zudem gilt es, hier auf bewährte Methoden, die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückzugreifen (z.B. EN 15804). Die Anreize werden in der vorliegenden Revision und den bereits revidierten VVEA bereits zielführend gegeben.</p> <p>Aus Sicht Bauenschweiz sollten diese bereits unter Einbezug der Industrie initiierten Arbeiten nicht zusätzlich auf Gesetzesstufe geregelt werden.</p>

<p>Art. 35j Abs. 2</p>	<p>Ergänzung und Unterstützung Mehrheit</p> <p>² Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das <i>ressourcenschonend nachhaltige Bauen und innovative Lösungen</i>.</p> <p>Es ist hierbei nicht nur die Ressourcenschonung, sondern die gesamte Nachhaltigkeit (Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft) zu berücksichtigen. Eine reine Ressourcenschonung greift zu kurz. Die Ausschreibung von Bauwerken muss sich stets an der benötigten bzw. gewünschten Funktion orientieren und nicht an spezifischen Baumaterialien. Diese ergeben sich durch die Ansprüche an das Bauwerk. Begrüssenswert ist die Unterstützung der Vorbildfunktion des Bundes. Grundlage hierfür ist bereits das am 1.1.2021 in Kraft getretene revidierte öffentliche Beschaffungsrecht.</p>
<p>Art. 35j Abs. 3</p>	<p>Unterstützung der Minderheit / Streichen</p> <p>Bauenschweiz unterstützt die Forderung nach Daten und Transparenz. Mit Informationen können Anreize richtig gesetzt werden, um noch mehr ressourcenschonend und energieschonend zu Bauen und zu Bewirtschaften.</p> <p>Der Weg über die Gesetzesstufe und als Kompetenz des Bundesrates ist aber nicht der richtige. Es braucht eine praxisnahe Initiative unter Einbezug von Industrie und Behörden. So kann eine Gesamtbetrachtung des Bauvorhabens über den ganzen Lebenszyklus gewahrt werden. Bauenschweiz ist mit seinen Mitgliedverbänden bereit, bei diesem Thema mitzuwirken und initiiert eine Auslegeordnung in der internen Themenplattform «Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften».</p>
<p>Art. 30 Abs. 4 BöB</p>	<p>Aktueller Stand beibehalten</p> <p>Die aktuelle Formulierung ist bereits zielführend. Es braucht keine Ergänzung. Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit im Sinne der drei Säulen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft des NNBS für den Hoch- und Tiefbau wird in den Leitfäden und Umsetzungshilfen für die Beschaffungsstellen bereits umgesetzt. Bevor die erst 2019 abgeschlossene Revision des BöB mit den neuen Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit erneut angepasst wird, müssen die Erfahrungen aus der Praxis der bestehenden Regulierung vertieft überprüft werden.</p> <p>Unterstützung Minderheit Art. 23 Abs. 2 Ziff.12 MWSTG</p> <p>Aufgrund der ordnungspolitischen Fragezeichen einer weiteren Ausnahme von der Mehrwertsteuer könnte eine befristete Befreiung geprüft werden, die als Anstossfinanzierung verstanden wird.</p>

<p>Art. 45 Abs 3 Bst. E (neu) Energiegesetz</p>	<p>Gegenvorschlag zur Herangehensweise und Unterstützung Minderheit / Streichen</p> <p>Es besteht Handlungsbedarf. Der Gebäudebereich ist verantwortlich für 20 % der jährlich ausgestossenen Treibhausgasemissionen.</p> <p>Der Artikel adressiert eine zentrale Anforderung für ressourcenschonende und klimafreundliche Bauwerke. Die korrekte Erfassung der «grauen Energie» bei Neubauten und Erneuerungen kommt in der Praxis aber einer Herkulesaufgabe gleich. Es muss dabei Erstellung und Betrieb einberechnet werden. Diese kann nicht über alle Bauten einheitlich definiert werden und würde verzerrende Resultate liefern und folglich zu falschen Massnahmen führen. Damit könnte weiter ein faktisches Verbot für gewisse Bauweisen bzw. Baumaterialien drohen, was Innovationen hemmt und Kosten erhöht. Das einzelne Bauwerk muss in seiner Funktion definieren, welche Bauweise und welches Baumaterial zielführend ist, um die Nachhaltigkeitsziele entlang der drei Säulen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft zu erzielen.</p> <p>Aus Sicht Bauenschweiz braucht es dazu keinen neuen Passus im Energiegesetz, sondern eine gemeinsame Definition und Erarbeitung durch Behörden und Wirtschaft. Auch hier ist Bauenschweiz mit seinen Mitgliedverbänden zur Mitwirkung bereit.</p>
---	---

Unsere Mitglieder nehmen zusätzlich individuell Stellung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
Bauenschweiz



Ständerat Hans Wicki
Präsident



Cristina Schaffner
Direktorin